

RS Vwgh 2003/6/24 99/14/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §7 Abs1;

EStG 1988 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer obliegt dem Steuerpflichtigen; die Behörde darf davon abweichen, wenn sich die Schätzung des Abgabepflichtigen als unzutreffend erweist. Von der einmal gewählten Nutzungsdauer kann nur wegen Änderung der Nutzung abgegangen werden, oder wenn die Schätzung auf einem Irrtum beruht (Hinweis Doralt, EStG6, § 7, Tz. 49).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140015.X04

Im RIS seit

11.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at